

Es hatte die jenseitige Deputation in ihrem Bericht hervorgehoben, daß bedeutende Ueberschreitungen der Bewilligungssummen sich vorfinden, welche, unbeschadet der über den Aufwand gegebenen Nachweisungen und Erläuterungen, doch zu Bedenken Anlaß gegeben haben. So sind unter Anderem im Ausgabebudget, im außerordentlichen sowohl, wie bez. im ordentlichen bei Pos. 22a, das Polytechnikum, 53,045 Mark 48 Pf. mehr ausgegeben worden, als bewilligt waren; bei Pos. 22b, dem Landesgestüt, 96 890 Mark 35 Pf.; bei Pos. 33a, allgemeine Bedürfnisse für Forsten zc., 427,965 Mark 98 Pf.; bei der Universität, Pos. 65, 190,686 Mark 34 Pf.; bei den Seminaren, Pos. 66, 137,260 Mark 15 Pf.; bei Pos. 85a, den Chaussees, 522,236 Mark 90 Pf.; bei Pos. 86, den Hochbauten, 58,820 Mark 7 Pf.; bei Pos. 87, den Wasserbauten, 124,929 Mark 79 Pf. Bei verschiedenen Dispositionsquanten haben auch Ueberschreitungen in Höhe von 213,522 Mark 24 Pf. stattgefunden.

Die jenseitige Deputation geht nun davon aus, daß derartige Ueberschreitungen, namentlich in der Höhe, wie sie hier vorliegen, nur dann sich rechtfertigen lassen, wenn die betreffenden Ausgaben sich ganz unerwartet notwendig machen, wenn sie gar nicht vorauszusehen gewesen und wenn sie unabweislich sind; sie hält an der Ansicht fest, daß, wenn die Regierung berechtigt sein sollte, ohne derartige zwingende Gründe die bewilligten Summen in der gedachten Höhe zu überschreiten, das Budgetrecht der Stände wesentlich beeinträchtigt werden würde, und dies ist die Erwägung, auf deren Grund die jenseitige Deputation den Antrag ihrer Kammer vorgeschlagen hat, welchen ich vorhin der diesseitigen hohen Kammer zu referiren die Ehre gehabt habe. Die Rechenschaftsdeputation unserer Kammer steht nun auf demselben Standpunkte, auf welchen die jenseitige sich gestellt hat und welcher von der Zweiten Kammer auch gut geheißten worden ist. Sie empfiehlt darum auch ihrerseits der diesseitigen Kammer den Beitritt zu dem gedachten Zusätze b.

Präsident von Zehmen: Wünscht vielleicht Jemand das Wort zu dem Antrage b auf Seite 119 des Berichtes, der von der jenseitigen Kammer beschlossen worden ist und der auch der diesseitigen Kammer zur Annahme empfohlen wird? — Es scheint auch hierüber Niemand um das Wort zu bitten und ich kann also nun die erforderlichen Fragen an die Kammer richten. Ich bitte, den Bericht Seite 119 ff. in die Hand zu nehmen. Die Deputation beantragt zunächst in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer:

„a) der königl. Staatsregierung betreffs der mittelst Allerhöchsten Decretes vom 24. October 1877 abgelegten Rechenschaft über den Staatshaushalt

innerhalb der Finanzperiode 1874/75 zwar Decharge zu ertheilen.“

„Beschließt die Kammer demgemäß?“

Einstimmig: Ja.

Weiter beantragt die dortige Deputation:

„b) im Hinblick auf die sehr beträchtlichen Ueberschreitungen bei einer größeren Anzahl Budgetpositionen zugleich aber die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß die königl. Staatsregierung bemüht sein werde, die Gelder des Staates fortan nur innerhalb derjenigen Grenzen zur Verwendung zu bringen, welche ihr durch das mit den Ständen vereinbarte Budget und einen etwaigen Nachtrag zu demselben gezogen sind.“

Von der Zweiten Kammer ist dieser Antrag genehmigt worden und ich frage die diesseitige Kammer:

„ob sie demselben beitrifft?“

Einstimmig: Ja.

Weiter ist auf Seite 120 des Berichtes der unter I ersichtliche Antrag abgedruckt, welcher die Verschmelzung verschiedener Nebensfonds betrifft. Von Seiten unserer Deputation ist beantragt worden, in dem bezüglichen Beschlusse der Zweiten Kammer die Worte am Schlusse des betreffenden Antrages:

„und in keinem Falle eine weitere Gestundung zc.“

abzuändern, daß sie lauten:

„und in der Regel keine weitere Gestundung der bereits gestatteten Terminzahlungen eintreten zu lassen.“

„Will zunächst die Kammer, für den Fall des Beitrittes zu dem bezeichneten Antrage der Zweiten Kammer, die von der Deputation unserer Kammer vorgeschlagene Fassung genehmigen?“

Einstimmig: Ja.

Ich frage nun weiter:

„ob die Kammer mit dieser Modification dem von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusse I Seite 120 ff. unseres Deputationsberichtes beitrifft?“

Einstimmig: Ja.

Weiter beantragt unsere Deputation in Beziehung auf Pos. 10 des ordentlichen Einnahmebudgets, dem jenseitig gefaßten Antrag ebenfalls beizutreten, welcher dahin geht:

„Der königl. Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben:

inwieweit bei Aufwänden für Veränderungen und Neubauten an vollendeten Bahnlinien, durch welche die Werthe vorhandener Objecte vernichtet